

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01. Januar 2020

I. Allgemeines:

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung sind Bestandteil aller Angebote, Auftragsbestätigungen und aller Kaufverträge unseres Unternehmens und finden – soweit nicht anders vereinbart wird, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung Anwendung.
2. Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Mit Auftragserteilung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme unserer Lieferung und/oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
4. Alle Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Verträge werden für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung bindend, und zwar zu den von uns bestätigten Bedingungen.

II. Preise

1. Der Lieferpreis ergibt sich aus dem jeweils gültigen Listenpreis abzüglich des vereinbarten Rabattes, dem Angebot oder dem einzelvertraglich festgelegten Preis.
2. KSD-Produkte werden zzgl. der Verpackung frei Werk geliefert. Die Kosten für das Entladen, das Stapeln und Bereitstellen von eventuell erforderlichen Geräten trägt der Auftraggeber. Bei Aufträgen, bei denen Montageleistungen erforderlich sind, verstehen sich die Preise zzgl. Montagekosten.
3. Bis zu einer vereinbarten Lieferfrist von drei Monaten sind die im Kauf-/Werkvertrag angegebenen Preise bindend. Werden Lieferfristen von mehr als drei Monaten vereinbart, behalten wir uns im Falle der Änderung der Gestehungskosten (Material-, Energie- und Lohnkosten) eine Preisberichtigung entsprechend den eingetretenen Änderungen vor.
4. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt dieser nur für den Umfang der Leistungen, die in der Vereinbarung fixiert sind. Entsprechende Mehrleistungen, gleich aus welchem Grund, werden zusätzlich berechnet.
5. Bei Lieferung (und Montage) von RW-Anlagen bzw. Fernbetätigungen gilt sinngemäß III. 3. für eine nicht vom Lieferer verschuldete Montageunterbrechung. Zusätzliche entstehende Anfahrtkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

III. Zahlungsbedingungen

Es gelten, sofern nichts anders vereinbart ist, folgende Zahlungsbedingungen

1. Unsere Kaufpreise und Werkvergütungen sind fällig und zahlbar:
 - a) Bei reinen Montageleistungen und Wartungen mit Rechnungserteilung netto; im Übrigen gilt § 632a BGB.

- b) Bei Lichtkuppelaufträgen, auch in Kombination mit anderen KSD-Produkten inklusive Montageleistungen, auf den gesamten Auftragswert:
- 1/3 bei Eingang unserer Auftragsbestätigung,
 - 1/3 bei Lieferung oder im Falle nicht erfolgten Abrufes vier Wochen nach dem vorgesehenen Liefertermin sowie
 - 1/3 nach Abnahme oder im Falle nicht erfolgten Abrufes nach weiteren vier Wochen; im Übrigen gilt § 632a BGB.
- c) Bei allen übrigen KSD-Produkten 30 Tage nach Rechnungserteilung ohne Abzug, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist..
2. Bei Zahlungsverzug sind wir gemäß § 288 BGB berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bzw., soweit der Kunde nicht Verbraucher ist, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.
 3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder nur wegen einer solchen Forderung ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, es handelt sich um eine Forderung für Ersatzansprüche wegen Mängelbeseitigungskosten und Fertigstellungsmehrkosten.
 4. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit Bedenken entstehen (fruchtlose Vollstreckungsmaßnahmen, Kreditkündigungen durch Banken o.ä.), sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu verweigern, bis nach unserer Wahl eine Vorauszahlung erfolgt oder für die Zahlung eine angemessene Sicherheit geleistet ist. Wird unserem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist, in der Regel zwei Wochen, entsprochen, so sind wir ohne Setzung einer weiteren Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wird nach Abschluss eines Vertrages bekannt, dass die Vermögensverhältnisse wesentlich schlechter sind als angenommen (fruchtlose Vollstreckungsmaßnahmen, Kreditkündigungen durch Banken o.ä.), so sind wir berechtigt, Bezahlung Zug um Zug gegen unsere Leistungen zu verlangen. Ist das Geschäft für den Auftraggeber ein Handelsgeschäft, so können wir bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen nach unserer Wahl entweder die unverzügliche Barzahlung aller fälligen oder noch nicht fälligen Ansprüche aus sämtlichen mit ihm bestehenden Verträgen oder Sicherheitsleistungen wegen dieser Ansprüche verlangen. Wir sind berechtigt, die Erfüllung bis zur Bezahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
 5. Bei Zahlungseinstellung oder Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind unsere Forderungen sofort fällig.

IV. Umfang und Lieferung

1. Für den Gesamtumfang unserer Lieferungen gilt unsere Auftragsbestätigung. Änderungen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Auftragsänderungen nach erfolgter Auftragsannahme verursachen innerbetriebliche Kosten, die wir dem Auftraggeber berechnen müssen.
2. Lieferungen erfolgen ab Werk.

3. Bau- und Montagearbeiten sind im Lieferumfang nur dann eingeschlossen, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen wurde und diese Zusatzleistung in der Auftragsbestätigung enthalten ist.
4. Bei Aufträgen inkl. Montage erfolgt die Lieferung aller Montagematerialien frei Baustelle.
5. Bei Auftragsstornierungen aus nicht von uns zu vertretenden Gründen sind wir berechtigt, für Arbeitsaufwand und Verwaltungskosten 15 vom Hundert des Warenwertes der Auftragsbestätigung zu fordern, es sei denn, ein höherer Aufwand kann nachgewiesen werden. Einzel- und/oder Sonderanfertigungen sind von der Möglichkeit der Stornierung ausgeschlossen.
6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

V. Lieferzeit

1. Vereinbarte Lieferzeiten gelten als ungefährender Liefertermin. Wir leisten für die Einhaltung keine Gewähr. Ein Verzug tritt für uns erst durch besondere Mahnung des Auftraggebers ein. Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber, abgesehen von den unter Ziffer 2 geregelten Fällen, im Rahmen des § 281 BGB nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz statt der Leistung kann er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verlangen. Dasselbe gilt bei Schadensersatzansprüchen wegen verspäteter Lieferung. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Hereingabe eventuell vom Auftraggeber zu beschaffender Unterlagen, die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind. Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung einer Lieferunmöglichkeit durch uns.
2. Werden feste Termine vereinbart, gelten sie nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger, völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, insbesondere aller vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen sowie Freigaben und dem pünktlichen Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Bei der Vereinbarung eines Endtermins, ist dieser nur dann nicht eingehalten, wenn in diesem Zeitpunkt unsere Lieferung und/oder Leistung so unvollständig oder fehlerhaft sind, dass eine Gesamteinbetriebnahme zum vorgesehenen Termin nicht erfolgen kann. Unwesentliche Mängel oder Minderlieferungen und -leistungen bleiben außer Betracht.
3. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen,

Energieversorgungsschwierigkeiten, Mangel an Arbeitskräften o.ä.), auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

VI. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Leopoldshöhe, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.
2. Die Versandart und die Verpackung untersteht unserem pflichtgemäßen Ermessen.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (zB. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.
4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
5. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
6. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern wir auch die Montage schulden, die Montage abgeschlossen ist,
 - wir dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziff. VI.6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Montage vier Wochen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (zB. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage vier Wochen vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

VII Warenrücksendungen

1. Rücksendungen gleich welcher Art können nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen werden. Für Rücksendungen, die nicht vereinbart sind, übernehmen wir keine Gewähr. Bei vereinbarten Rücksendungen verpflichtet sich der Auftraggeber, die Sendung in voller Höhe des Rechnungsbetrages unter Beachtung der Vorschrift des Frachtführers zu versichern. Rückvergütung erfolgt mit 15 vom Hundert Abschlag für Verwaltung. Außerdem gehen Fracht und Verpackung für Hin- und Rückfahrt voll zu Lasten des Rücklieferers.
2. Sonder- und /oder Einzelanfertigungen sind von der Rücksendung durch den Kunden ausgeschlossen.

VIII Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren und an den etwa aus der Verarbeitung gelieferten Waren neu entstehenden Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag und, falls der Auftraggeber Unternehmer ist und das Geschäft für ihn ein Handelsgeschäft ist, Ausgleich eines etwa sich zu Lasten des Auftraggebers ergebenden Saldos aus den bestehenden Kontokorrentverhältnissen vor (§ 449 BGB). Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Wird die gelieferte Ware durch den Auftraggeber zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Ein Eigentumserwerb des Auftraggebers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen nicht dem Kunden gehörenden Warenerwerben wird Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung (§§ 947, 948 BGB).
2. Der Auftraggeber darf die von uns gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung und Sicherungsübereignung dieser Gegenstände, sind dem Auftraggeber ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.
3. Der Auftraggeber tritt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung bzw. dem Einbau der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen Dritte schon jetzt an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zu unserer Sicherung bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag und, falls der Auftraggeber Unternehmer ist und das Geschäft für ihn ein Handelsgeschäft ist, Ausgleich eines etwa sich zu Lasten des Auftraggebers ergebenden Saldos aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggebers als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt den ihm gegen den Dritten erwachsenen Vergütungsanspruch an uns ab. Steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch auf uns über.
4. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Von unserer eigenen Einzugsbefugnis werden wir so lange keinen Gebrauch machen, wie der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

5. Der Auftraggeber hat uns jeden Zugriff dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände unverzüglich anzuzeigen
6. Übersteigt der Wert der uns vom Auftraggeber in diesem Vertrag gegebenen Sicherheiten unsere Gesamtansprüche um mehr als 20 vom Hundert, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe verpflichtet. Es kommt aber eine Freigabe nur für solche Leistungen und deren Ersatzwerte in Frage, die selbst voll bezahlt sind.

IX Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

1. Wir übernehmen gegenüber dem Auftraggeber für die von uns gelieferten Produkte die Gewähr, dass diese
 - a) den anerkannten Regeln der Bautechnik entsprechen und
 - b) die ihnen zugewiesenen Funktionen im Dach erfüllen.

Die Übernahme dieser Gewährleistung ist nicht als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie i. S. d. § 443 Abs. 1 BGB anzusehen.

2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
3. Sind die von uns gelieferten Produkte mit Mängeln behaftet, so werden wir den Mangel nach Mitteilung durch den Auftraggeber nach unserer Wahl beseitigen oder für das Produkt kostenlos Ersatz leisten. Erst nach Ablauf einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nach Zugang des Nacherfüllungsverlangens stehen dem Auftraggeber weitere Mängelrechte zu. Das Recht der Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) ist bei nur geringfügigen Mängeln ausgeschlossen. Im Übrigen steht dem Auftraggeber bei Rücktritt daneben kein Schadensersatz zu. Für den Fall, dass der Auftraggeber Schadensersatz verlangen kann, ist dieser der Höhe nach auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware begrenzt, wobei die mangelhafte Ware beim Auftraggeber verbleibt, falls ihm dies zumutbar ist.
4. Sowohl wir als auch derjenige, der Rechte bei Mängeln geltend macht, sind verpflichtet, alles zu tun, um die Ursachen eines Mangels unverzüglich aufzuklären und unbeschadet der vorstehenden Bedingungen Schäden gering zu halten und schnellstmöglich zu beseitigen.

5. Die Gewährung der Rechte bei Mängeln dafür, dass die von uns gelieferten Produkte die ihnen zugewiesenen Funktionen im Dach erfüllen, setzt voraus, dass
 - a. der Einbau und die Montage entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Dachdeckerhandwerks und den Werksvorschriften durchgeführt wurden,
 - b. etwa festgestellte Schäden uns unverzüglich gemeldet werden
 - c. wir Gelegenheit haben, das Objekt zu besichtigen und die fehlende Funktionstüchtigkeit an Ort und Stelle zu prüfen
 - d. im Falle von Rauch- und / oder Wärmeabzugsanlagen die Wartung nach den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer und nach den speziellen Richtlinien des Herstellers regelmäßig durchgeführt wurde.
6. Die Verjährungsfrist für Rechte des Auftraggebers bei Mängeln beträgt für von uns verkaufte
 - a. Lichtkuppeln und Aufsetzkränze 2 Jahre,
 - b. alle zur Betätigung erforderlichen pneumatischen und mechanischen Aggregate und Zubehörteile 1 Jahr,
 - c. alle zur Betätigung erforderlichen elektrischen Aggregate und Zubehörteile 1 Jahr,
 - d. für alle sonstigen KSD-Erzeugnisse 2 Jahre

ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist ab Abnahme.

7. Ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist seiner Rechte bei Mängeln einheitlich zwei Jahre.
8. Der Auftraggeber kann keine Rechte wegen Mängeln geltend machen, wenn der beanstandete Mangel auf unsachgemäße Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter, insbesondere nicht autorisierter Wartungsfirmen, zurückzuführen ist.

X. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe diese Ziff. X eingeschränkt.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Montage des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit wir gemäß Ziff. X.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer

- Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und
4. Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
 5. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 1.000.000 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
 6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
 7. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
 8. Die Einschränkungen dieser Ziff. X gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendungen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.